

## Arzneimittel

Aufwendungen für Arzneimittel sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 BremBVO aus Anlass einer Krankheit beihilfefähig, wenn sie bei der Behandlung durch eine Ärztin oder einen Arzt, eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt verbraucht oder schriftlich verordnet worden sind. Aus dem sich hieraus ergebenden Umkehrschluss sind Arzneimittel, die von einem nichtärztlichen Behandler (z.B. einem Heilpraktiker) verordnet werden, nicht beihilfefähig.

### Eigenanteil

Bei jedem als beihilfefähig anerkannten Arzneimittel ist ein Eigenanteil von 6,00 € je abgegebener Packung in Abzug zu bringen, jedoch nicht mehr als das Produkt kostet. Den Eigenanteil zahlen nicht Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie Empfänger von Versorgungsbezügen in Höhe des Mindestruhegehalts.

### Nicht beihilfefähig sind ferner Aufwendungen für

- a. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, es sei denn, sie gelten bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard. Diese Therapiestandards sind abschließend festgelegt und in der Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie aufgeführt.
- b. Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c. Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht: ausgeschlossen sind insbesondere Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.
- d. Mittel zur hormonellen Kontrazeption, es sei denn, sie werden zur Behandlung einer Erkrankung verschrieben und haben für diese Erkrankung eine gültige Zulassung.

Von der Einschränkung ausgenommen sind Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Der beihilferechtliche Arzneimittelbegriff ist nicht mit dem Arzneimittelbegriff der gesetzlichen Krankenversicherung oder dem des Arzneimittelgesetzes identisch.

### **Vollbilanzierte Formeldiäten**

Darüber hinaus sind Aufwendungen für vollbilanzierte Formeldiäten bei Vorliegen einer schwerwiegenden Erkrankung wie z.B. Colitis ulcerosa, bei Tumorthérapien (auch nach der Behandlung) oder erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden beihilfefähig.

### **Arzneimittelverordnung**

Bitte achten Sie darauf, dass auf der ärztlichen Verordnung vollständig und deutlich lesbar die Pharmazentralnummern der Arzneimittel, ggf. die Transaktionsnummer sowie die Apothekennummer aufgedruckt sind. Ferner weisen wir darauf hin, dass zur Beihilfefestsetzung zwingend die ärztlichen Verordnungen benötigt werden. Sammelrechnungen von Apotheken ohne Verordnungen sind nicht ausreichend.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

**Postanschrift:**  
Schillerstraße 1,  
28195 Bremen

**Besuchs- und Telefonsprechzeiten:**  
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr  
Di / Do : 9 - 15 Uhr  
oder nach Vereinbarung